

## Stadt Vetschau/Spreewald

<b>Beschlussvorlage</b> öffentlich	Vorlage-Nr:	<b>BV-StVV-282-03</b>			
	AZ:	<b>601-1</b>			
	Datum:	<b>23.01.2003</b>			
	Amt:	<b>Bauamt</b>			
	Verfasser:	<b>Gabriele Möbius</b>			
<b>Beratungsfolge</b>		Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
<b>13.02.2003</b>	<b>Hauptausschuss</b>				
<b>19.02.2003</b>	<b>Ortsbeirat Suschow</b>				
<b>27.02.2003</b>	<b>Stadtverordnetenversammlung</b>				
<b>Betreff</b> <b>Beitrittsbeschluss zur Genehmigung mit Maßgaben und Auflagen der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für den OT Suschow</b>					

### Beschlussvorschlag:

- 1) Die Maßgaben des Genehmigungsbescheides des LK OSL vom 10.12.02 (Az.: 80.1-mo):
  - Entsprechend § 9 (1) Nr. 5 BauGB wird der bestehende Kinderspielplatz mit einer Fläche von 205 m<sup>2</sup> auf dem gemeindeeigenen Flurstück 67/1 festgesetzt (siehe Anlage 1).
  - Es wird nachgewiesen, dass die Ergänzungsfläche F4 an eine öffentliche Zuwegung, die „Gasse“, angebunden ist, werden erfüllt.
- 2) Den Auflagen des o. g. Genehmigungsbescheides wird nachgekommen.

### Beschlussbegründung:

#### Beachte: Ausschließungsgründe nach § 28 GO!

Die genehmigende Behörde des Landkreises OSL hat während der Prüfung der Satzung behebbare Mängel festgestellt. Die Genehmigung der Satzung darf auch unter solchen Maßgaben oder Auflagen erteilt werden, die sich auf den Inhalt der Satzung beziehen. Vor Inkrafttreten der Satzung ist jedoch ein sogenannter Beitrittsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Die mit Maßgaben/Auflagen genehmigte Satzung sowie der Stand der Beitrittsbeschlussfassung muss inhaltlich übereinstimmen. Stellt die Stadt auf diese Weise den Mangel ab, wird die geänderte Satzung nach dem Beitrittsbeschluss der Genehmigungsbehörde zur Bestätigung der Erfüllung der Maßgaben/Auflagen vorgelegt. Nach der eingeholten Bestätigung darf die Genehmigung bekannt gemacht werden. Außer den zwei Maßgaben waren noch zwei Auflagen redaktionell zu erfüllen:

- Nachrichtlich ist auf dem Satzungsdokument gem. § 9 (6) BauGB der Bodendenkmalbereich zu kennzeichnen.
- Redaktionell sind die Festsetzungen durch den Begriff – Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 (1) Nr 11 BauGB zu ersetzen.

Dies ist auf dem Plandokument erfolgt. Zu den Maßgaben und Auflagen ist der Text der Begründung angepasst worden.

Seit dem 31.12.2002 ist die Gemeinde Suschow Ortsteil der Stadt Vetschau/Spreewald. Die Satzung wurde daraufhin redaktionell auf den aktuellen Stand gebracht.

**Finanzielle Auswirkungen: keine**

--

Mitarbeiter

Sachbearbeiter

Amtsleiter

Bürgermeister